

Luther Recht auch beim gefallen Menschen ontologisch möglich ist, denn «naturalia sunt integra, concedo», sagt er noch 1531 in der Galaterbriefvorlesung: Weimarer Ausgabe XL 1, 293, 7. «Total verdrbt» ist nur der Gottesbezug, allerdings mit entsprechenden Auswirkungen auf den Nächstenbezug.

¹¹ Die Urstandskirche pervertiert zur staatsförmigen Gegenkirche, bis auf den heutigen Tag; die Ehe wird «ein-äuerlich leiblich Ding»; das eheliche Hausregiment des Vaters verkommt zur Zwangsgewalt der Obrigkeit, die Gott im weltlichen Regiment in Dienst nimmt. Somit wird die erbündliche Ehe zur Keimzelle des Staates.

¹² Die ungläubigen Getauften sind nur Scheinglieder der irdischen Kirche (vgl. Heckels Augustinismen: sie seien in ecclesia, non de ecclesia; numero, non merito; specie, non re vera) und gehören damit ins Reich der Welt. Die Kirche ist also, entgegen Augustin, keine civitas permixta aus Gläubigen und Ungläubigen. Freilich wird die Kirchengliedschaft ungläubiger Getaufter wegen des geistlichen Zeichens der Taufe und der unzulänglichen Erkenntnis der Menschen so lange vermutet, bis sie sich offenkundig durch schwere Sünden selbst entlarvt haben.

¹³ Das ist das – für das Luthertum «revolutionäre» (S. Grundmann) – Janusgesicht des Staates «zwischen Römer 13 und Apokalypse 13» (id.).

¹⁴ Daraus folgt die Ablehnung des aktualistischen Existentialismus durch Wolf.

¹⁵ Es ist nicht möglich, die vielen sonstigen Einflüsse aufzuführen; wenigstens hingewiesen sei auf erkenntnistheoretische Erwägungen; die Phänomenologie G. van der Leeuws; die anthropologisch-soziologische Institutionentheorie A. Gehlens und H. Schelkys; die Integrationslehre R. Smends; das konkrete Rechtsdenken C. Schmitts; ferner entwickelt Dombois eine besondere «komplementäre» Denkform, die mit der (der Logistik entnommenen) «impliziten Definition» arbeitet.

¹⁶ Ähnlich mit Augustinus: Thomas von Aquin, Summa Theologica II/1 q. 106 a. 1c: Id autem quod est potissimum in lege novi testamenti et in quo tota virtus eius consistit, est gratia Spiritus Sancti; a. 2c: Lex nova iustificat; etiam littera Evangelii (= nova lex)

occideret, nisi adesset interius gratia fidei sanans. Dazu G. Söhngen, Gesetz und Evangelium (Freiburg-München 1957) 57, 117; ders., Grundfragen einer Rechtstheologie (München 1962) 96ff.

¹⁷ Die totalitäre Konsequenz restloser Vergesetzlichung wird verhindert durch die Aktionsidentität des ius divinum mit dem Geist Christi und durch den Rangabstand des ius humanum, das obendrein das «Grundrecht» der christlichen Freiheit zu wahren hat.

¹⁸ Für Näheres zur zweiaktigen Rechtsstruktur des Bundes vgl. H. Dombois in diesem Hef. J. Hoffmann, Grâce et institution selon Hans Dombois: RevScPhilThéol 52 (1968) 645 bis 676.

¹⁹ Die hier behandelten Rechtstheologen stimmen in der Forderung überein, daß auch das Liebesrecht der Kirche «juristisches Recht» sein müsse und den strengen methodischen Anforderungen der Rechtswissenschaft zu genügen habe.

²⁰ Vgl. Lumen Gentium 3, 8 für das Verhältnis des Geistes Christi (= regnum Christi = Ecclesia) zur «Kirche in der Welt» in Analogie zur hypostatischen Union, jedoch zu ergänzen durch die «Kirche der Sünder» (ebd. 8, Gaudium et Spes 43) und die «ecclesia semper reformanda» (Lumen Gentium 8, Unitatis Redintegratio 3f, 6).

²¹ Wegen ihres historischen Ausgangspunktes (Kampf gegen Übergriffe des Staates) hat die evangelische Rechtslehre bisher kaum konkrete Kriterien dafür entwickelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang weltliche Rechtsstrukturen in die Kirche übernommen werden können. Dies gilt insbesondere für die Frage des Pluralismus.

WILHELM STEINMÜLLER

geboren am 29. April 1934 in Ludwigshafen. Er studierte an der Universität München und doktorierte 1959 in Rechtswissenschaft. Er ist Professor für Kirchenrecht, Rechts- und Philosophiegeschichte an der katholischen theologischen Fakultät Regensburg. Er arbeitete mit an: Evangelische Rechtstheologie, Zweireichelehre, Christokratie, Gnadenrecht (Köln-Graz 1968).

Hans Dombois Rechtstheologische Erwägungen zur Grund- struktur einer Lex Fundamentalis Ecclesiae

Die Ergebnisse des Zweiten Vatikanischen Konzils nötigen zu einer durchgreifenden Revision des CIC. Diese Neufassung ist Reform; die Kirche kann und will ihre in Stiftung und Tradition begründeten Strukturen im Grundsatz nicht ändern. Sie ist aber zugleich Neuschöpfung: erst jetzt liegt eine verbindliche Lehre von der Kirche vor, welcher das kanonische Recht entsprechen und auf die hin das geltende Recht, wo nötig, geändert werden

muß. Der Codex von 1917 bedeutete eine Systematisierung und Klärung des historisch erwachsenen Rechtsbestandes ohne eine solche Ekklesiologie. Seine Methode ist positivistisch: er ordnet den Rechtsstoff, ohne ihn auf Grundsätze zurückzuführen oder seine theologische Legitimation ausdrücklich zu begründen. Positivistisch ist auch die Annahme, das Caius-Schema als Ordnungsprinzip (personae – res – actiones) sei ohne Einfluß auf Geist und Gehalt des Werkes. Das Gegenteil ist der Fall. Nicht nur äußerlich hat sich der Codex den weltlichen Gesetzeskodifikationen des 19. Jahrhunderts angeglichen. Er ist selbst unversehens eine Schöpfung zeitgebundenen Rechtsdenkens geworden. Wie ein Zivilgesetzbuch definiert der Codex zunächst die Allgemeinbegriffe und statuiert das Recht der Personen, weil ja dieses Recht wie jedes andere sich notwendig zwischen Personen vollzieht. Dann aber bestimmt er von Canon 108 ab (Liber I, Pars I) die Kleriker als die Rechtssubjekte, welche über die Rechtsobjekte, die res, in erster Linie die Sakramente, in den ministeria

divina pflichtgemäß zu disponieren haben und dazu im wesentlichen allein berufen und befähigt sind. So ist der treuhänderische und Dienstcharakter der kirchlichen Ämter formell durchaus gewahrt und doch zugleich ein Rechtsdenken im Subjekt-Objekt-Schema systematisch eingeführt. Gerade das bürgerliche Rechtsdenken verläuft in der Gegenüberstellung von (freien oder pflichtmäßig gebundenen) Rechtssubjekten und Rechtsobjekten, insbesondere Sachen, über welche diese Subjekte verfügen. So vollzieht sich unversehens eine Anpassung an den Geist der Zeit. Der Hauptinhalt sind die Sakramente, und doch ist es kein Sakramentsrecht. Die aus dem Privatrecht entnommene Konzeption des *Caius*-Schemas verträgt sich zugleich juristisch mit dem Charakter einer Anstalt. Eine solche besteht abgelöst von ihren personalen Trägern und ist zum Nutzen eines bestimmten Kreises von Personen bestimmt. Diese Personen haben einen subjektiven Anspruch auf die Versorgung mit den Stiftungsgütern, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. Aber dieses Aktivrecht als subjektives Recht ist nicht zum Mitgliedschaftsrecht entwickelt.

Das kanonische Recht wird vielfach, seinem äußeren Bilde entsprechend, als das Recht einer geistlichen Monarchie ausgelegt. Sicherlich umschließt es in einer historisch-bedingten, rechtsstaatlich-absoluten Form solche Stilelemente. Gleichwohl ist es folgerichtig als Stiftung juristisch interpretierbar, als eine Anstalt, deren Verwalter ein unablässbares Recht der Selbstergänzung besitzen und deren Verwaltung der Kontrolle der von der Stiftung Begünstigten entzogen ist. Je stärker der anstaltliche Charakter ausgebildet ist, desto stärker ist zugleich auch ein individualistischer Zug. Der einzelne ist berechtigt; aber er steht unverbunden neben dem anderen. Der Charakter der Kirche als *communio* und *koinonia* wird – anders als im Gedankenbereich des Zweiten Vatikanums – in den Bereich der mystischen Innerlichkeit verwiesen, aus dem Rechtsbereich herausgenommen. In keiner der historischen Formen der Kirchenverfassung sind Geist und Recht so tief voneinander getrennt wie im geltenden Codex – zusammengehalten allein durch die Forderung des Glaubens, diese Spannung und diesen Gegensatz als ein Merkmal der Kirche zu bejahen und auch in seinen harten Konsequenzen zu tragen. So ist in Wahrheit auch nicht die personale Autorität problematisch, sondern gerade die von der Person abgelöste, transpersonale Objektivität des Stiftungszwecks.

Gerade dem evangelischen Betrachter fällt auf, wie wenig hier die Kirche und ihre Verrichtungen rechtlich gesehen sind. Die Katholische Kirche hat das Odium einer Rechtskirche auf sich genommen – *ad extra* wie *ad intra* –; aber ihr juristisches Interesse beschränkt sich streng auf die Legitimation der aktiv Handelnden und die eindeutige normative Festlegung der Rechte und Pflichten aller Beteiligten. Der Rechtsgehalt ihres Handelns selbst liegt außerhalb ihrer Erwägungen.

Sobald aber mit dem Konzil die Kirche primär und zentral als Volk Gottes, rechtlich als Bundesgemeinschaft begriffen wird, fallen jene Entgegensetzungen und Trennungen hinweg: die Trennung von Innen und Außen (= zwischen Rechtskirche und *corpus mysticum*) wie jene zwischen allein berechtigten Subjekten des kirchlichen Handelns und den bezugsberechtigten Empfängern. Dann aber muß die Kirche gerade rechtlich neu verstanden, ihr Handeln in zulänglichen juristischen Begriffen dargestellt werden. Es ist dabei weit leichter, jene ekklesiologischen Grundgedanken durch lebendige, vielfältige Umschreibungen deutlich zu machen, wie es das Konzil getan hat, als sie in der verbindlichen Strenge des Rechtsbegriffs auszudrücken. Es handelt sich aber bei dem Gedanken des Volkes Gottes nicht um eine bloße biblische Belegstelle für eine theologische Aussage oder womöglich ein volltönendes Theologumenon; es geht um das zentrale Heilsgeschehen, welches der rechtlichen Interpretation fähig und bedürftig ist, damit das Recht der Kirche ihrem Wesen und Auftrag entspricht. Die Rechtsbegriffe Volk Gottes und Gottesbund sind auch nicht voneinander zu trennen. Versteht das Konzil die Kirche als Volk Gottes, so ist deshalb die damit gegebene Bundesstruktur rechtlich zu entfalten. Der traditionelle Satz *«Ubi societas, ibi ius»* ist dann falsch, wenn er meint, die an sich, im geistlichen Sinne, außerrechtliche Kirche eigne sich innerweltlich die Formen des Rechts zu. Die Kirche ist vielmehr Rechtsverband und Rechtsgemeinschaft, weil Gott sich ein Volk erwählt, einen Bund mit ihm geschlossen, es zu seinem Eigentum gemacht hat. Nicht *societas*, sondern *foedus* ist der rechtliche Grundbegriff, auf dem das Kirchenrecht aufruht. Die neuere Exegese des NT hat eine Fülle von grundlegenden rechtlichen Aussagen über das Heilshandeln Gottes und seine Ausrichtung durch die apostolische Kirche zutage gebracht, die nicht bildhaft-symbolisch, sondern zentral-theologisch zu verstehen sind, z. B. Bund, Testament, Apostolat, Erbe, Eigentum,

Kindschaft, Zeuge. Am meisten beachtet worden sind die Studien von Ernst Käsemann über «Sätze Heiligen Rechts im NT». Jedoch treten solche Erkenntnisse überall auf und bedürfen der zusammenfassenden Auslegung. So ist Bundesschluß ein Vorgang, in welchem der eine sich mit dem anderen mit ständiger Wirkung in Beziehung setzt. Eine Gleichberechtigung der Partner ist dabei nicht begriffsnotwendig. Eine Bundesschließung zwischen Ungleichen bedeutet auf der einen Seite Herrschaftsergreifung; der Partner wird ergriffen und in den Herrschaftsbereich eingeordnet, erhält aber zugleich einen bestimmten rechtlichen «Stand» im Gefüge dieser Herrschaft. Darum standen in der altkirchlichen Liturgie die getauften Christen im Unterschied zu den Katechumenen, welche knieten. So schafft zugleich der Bund Kondeszendenz. Der Höhere läßt sich auf eine rechtliche Gemeinschaft mit dem Niederen ein, bindet sich in ihr. Mit normativen Kategorien kann dieses Verhältnis nicht zulänglich begriffen werden, obwohl sich aus dieser Rechtsgewährung Verpflichtungen ergeben. Deswegen hat auch eine mit imperativischen Axiomen arbeitende Naturrechtslehre keinen Zugang zu diesem Rechts- und Lebensverhältnis.

Nun hat Kardinal Felici als Präsident der Päpstlichen Reformkommission auf dem *Conventus internationalis Canonistarum* in Rom im Mai 1968 mitgeteilt, daß anstelle des Caius-Schemas sich die Gliederung des neuen Codex an die Lehre von den *tria munera Christi* anschließen solle. Damit sind erstmalig materiale theologische Bestimmungen zur Grundlage des Codex erhoben.

Eine solche material-theologische Gliederung des Rechtsstoffes führt von ganz allein dazu, in einer verpflichtenden Selbstaussage der Kirche Grundlage und Bestimmung ihres Wirkens darzustellen und zu umschreiben. Die Verbindung von Ekklesiologie und kanonischem Recht führt zur Formulierung einer «*Lex Fundamentalis Ecclesiae*». Die hier möglichen und notwendigen Aussagen müssen sich an Gehalt und Struktur des Gottesbundes, des Bundesvolkes anschließen. Dieser Bund hat nun in dreifacher Richtung eine Doppelstruktur:

1. Er kommt *her* von dem ein für allemal in der Person Jesu Christi geschlossenen Neuen Gottesbund (*novum testamentum*) – und erneuert sich zugleich immerfort in der Aufnahme und Eingliederung neuer Geschlechter und Menschen. Dieser Bund ist ein ständiger Prozeß der Tradition – *ex traditione ad traditionem*.

2. Die Bundesschließung bedeutet immer eine Aussonderung aus der Welt, die zu einer eigenen Gemeinschaftsbildung führt.

3. Der einmal geschlossene und verliehene Bund, der seinen Gliedern einen *status coram Deo* gibt, verpflichtet sie zugleich missionarisch und ethisch zur Ausbreitung des Reiches Gottes.

Diese personalen Doppelstrukturen führen dazu, daß von der Kirche ekklesiologisch und rechtlich nie in einem einzigen geschlossenen Begriff geredet werden kann, sondern immer nur in Gestalt und Beschreibung eines doppelten, dualen, ja geradezu dialektischen Geschehens. In der Kirche geschieht Sündenvergebung *und* Heiligung, Herauslösung aus der Welt *und* Eingliederung in ein neues Sein, sie ist gegenwärtige Sammlung, aber *zugleich* missionarische Sendung. Schon die Berufung des Apostels Paulus, von ihm selbst in der Vorrede zum Römerbrief prägnant geschildert, zeigt diese Dualität. Er spricht davon, er sei «*aphorismenos*» – ausgesondert, herausgenommen und ergriffen, habe aber *auch* «*charin kai apostolén*», geistliche Gnadengaben und den institutionellen Apostolat empfangen. Beide Aussagen sind nicht identisch, aber gehören zueinander. Die Losreißung enthält noch nicht jene Gnadengaben und Vollmachten, diese sind mehr und anderes als die ersteren. Mindestens sind es zwei deutlich zu unterscheidende Seiten, richtiger zwei Akte, die sinngemäß aufeinander folgen. Max Weber hat in seiner Rechtssoziologie solche Akte als Statuskontrakte, als Vorgänge bezeichnet, durch welche «jemand jemandes» wird. So macht sich Gott zum Herrn seines Volkes, so wird der natürliche Mensch zum Kind Gottes, der amtlose Christ zum Träger eines bevollmächtigten Amtes. Die Rechtstheorie vermag so die im NT und im nachfolgenden Handeln der Kirche vorkommenden Handlungen als Rechtshandlungen einer bestimmten Struktur und Wirkung, als Vorgänge «personaler Institution» begreiflich zu machen. Institution ist also, im Gegensatz zur herkömmlichen Ansicht, kein statisches Fixum, sondern geschichtlich-dynamischer Prozeß von Aussonderung konkreter Personen aus dem bisherigen Zusammenhang *und* Einordnung in einen neuen Status als Zuordnung, als Beziehung. Von dem in der Taufe grundgelegten Rechtsstatus aller Christen als Glieder des Volkes Gottes als personaler Rechtsgemeinschaft kann auch die Zuordnung und das Zusammenwirken aller Gruppen, Verbände, Stände im einzelnen in der Kirche neu durchdacht und verstanden werden. So ist die Kirche selbst nicht eine jenseits,

oberhalb oder abgelöst von ihren Gliedern existierende «Institution» nach jenem mißverstandenen Sinne oder womöglich Anstalt in dem Sinne, wie nach der obigen Darlegung das geltende Recht nahelegt. Sie ist vielmehr der Ort wie zugleich der Inbegriff aller der Vorgänge, durch welche Menschen in den Gottesbund eingegliedert, ihm zugeordnet werden. Mit der Theorie personaler Institution kommt recht eigentlich das Sakramentsrecht in der Kirche zu seiner Funktion. Die Auf-
 erbauung der Kirche als des Leibes Christi geschieht unablässig in solchen Vorgängen. Sie sind im oben beschriebenen Sinne immer dual, weil sie Aussonderung und Zuordnung in einer Folge miteinander verbinden. Diese als Theorie personaler Institution entwickelte Rechtslehre ist also imstande, das sakramentale Handeln der Kirche rechtlich zu begreifen und darzustellen.

Sie stimmt aber auch mit der Lehre von der Kirchengewalt überein und erschließt für sie ein besseres Verständnis. Die potestas iurisdictionis und die potestas ordinis sind nicht gesonderte Gewalten oder Aufgabenbereiche, die in beziehungsloser Juxtaposition nebeneinanderstehen und deren Verhältnis sich der rechtlichen Klärung entzieht. Wie vielmehr bei der Taufe abrenuntiatio und Exorzismus (als Loslösung von der Welt) dem positiven Taufvollzug gegenüberstehen, wie bei der Ordination aussondernde Wahl und zuordnende Weihe einander folgen, so sind auch p. i. und p. o. sinngemäß miteinander verbunden. «Iurisdictio omnino est decisio de indicatione ordinationis.»¹ Ordination sind alle die sakramentalen Handlungen, die einen Menschen in die Kirche eingliedern oder ihm in der Kirche einen bestimmten Stand verleihen. Mit dieser Neuinterpretation der Lehre von der Kirchengewalt sind vielfache theoretische Schwierigkeiten und Zweifel behoben.² Mit der Einführung der Lehre von den tria munera entsteht nun das Problem, wie sie sich zu der Dualität der beiden potestates verhält. Denn würden diese materialen Bestimmungen und die strukturelle Lehre von den potestas unverbunden nebeneinanderstehen, so würden ihre Beziehungen ein unlösbares theoretisches und praktisches Problem darstellen. Mir leuchtet daher ein Vorschlag ein, wonach das munus propheticum sich auf *alle* Menschen extra et intra ecclesiam bezieht, während das munus regale der potestas iurisdictionis, das munus sacerdotale der potestas ordinis zugeordnet und beide ausschließlich ad intra wirksam werden. Damit sind verwirrende Schwierigkeiten vermieden.

Unbeschadet der bestrittenen Frage, woher die

Lehre von einer besonderen potestas magisterii als dritter Form der potestas ecclesiastica stammt, stimme ich ganz mit der Auffassung überein, daß die potestas ecclesiastica nur in den zwei potestates dargestellt werden kann, deren sachliches Verhältnis durch die juristische Institutionenlehre am sachgemähesten geklärt wird. Etwas anderes sind die materialen Aussagen der munera-Lehre, die unverkennbar tief ineinandergreifen.

Der Umkreis der konziliaren Gedanken beschränkt sich jedoch nicht auf die innerkirchlichen Strukturen; das Konzil hat vielmehr in breitem Umfang die missionarische und ethische Verpflichtung der Kirche und der Christenheit entwickelt. Daraus ergibt sich aber die Notwendigkeit, kanonistisch das Verhältnis der Kirche zu den von ihr getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, zu den Nichtchristen und zur Weltgemeinschaft der Menschheit überhaupt von vornherein rechtlich zu bestimmen. Ist die Kirche an alle diese ihr näher- oder fernerstehenden Personenkreise gewiesen, so muß sie deren Existenz in ihrer unterschiedlichen Bedeutung anerkennen, Pflicht und Recht des Zusammenwirkens, ihr Verhältnis zu ihnen verbindlich umschreiben.

Eine richtungweisende Grundbestimmung des Rechtes der Kirche an der Spitze des Codex wird also von vornherein gleichzeitig ihre eigenen Strukturen ad intra und das Verhältnis zu ihren Partnern ad extra zu umfassen haben. Ein solcher Versuch steht also in einem ökumenischen Horizont. Er sollte so gefaßt sein, daß er unbeschadet der unverwechselbaren Eigenschaften der römischen Kirche im höchstmöglichen Maße von den nichtrömischen Christen angenommen und bejaht werden kann. Ein Codex, der vom Gedanken des Volkes Gottes ausgeht, der dieses als ganzes als den Träger der munera versteht, und diese Lehre selbst kann sich auf einen breiten Konsens stützen. So ist die Lehre vom triplex munus eine im Calvinismus hochgeschätzte und von dem Kirchenrechtslehrer Erik Wolf breit entfaltete Konzeption. Sie ist auch in der lutherischen Theologie rezipiert und dürfte auch der orientalischen Kirche genehm sein. Der Codex kann überhaupt daran anknüpfen, daß ein erheblicher Bestand von kirchenrechtlichen Traditionen (z. B. Ketzertaufe, Reordinationsverbot, Aufbau der Kirche in Gemeinden, Synodalrecht und vieles andere mehr) allen oder wenigstens den verfaßten großen Konfessionskirchen auch heute noch gemeinsam ist. Die Kanonistik hat dieser Tatsache bisher keine genügende Beachtung geschenkt. Die Konzep-

tion eines Grundgesetzes der Kirche, welches von vornherein und vor den einzelnen Rechtseinrichtungen einen weiten, aber verbindlichen Rahmen der gesamten Christenheit darstellt, ist eine säkulare Aufgabe, zugleich eine Chance, die nicht versäumt werden sollte.

Kirchenrecht, kanonisches Recht kann heute nur noch ökumenisch betrieben werden. Von ihrer gegebenen Lage her bezeichnen sich die neuen Kirchenrechtskonzeptionen im protestantischen Raum als ökumenisch (s. o.). Dietrich Pirson (Universalität und Partikularität der Kirche: *Ius Ecclesiasticum I* [München 1965]) hat dieses Thema systematisch entfaltet. Bei alledem geht es nicht um einen wohlmeinenden Ausgleich der Gegensätze oder einen spekulativen Vorgriff. Der Traditionsbestand des Kirchenrechts mit seinen vielfältigen Bildungen stellt vielmehr einen zusammenhängenden Bereich dar, die Probleme der Gegenwart bilden einen gemeinsamen Horizont. Für die Kodex-

Reform ist deutlich, daß die Mehrheit von lateinischem und orientalischem Kirchenrecht verarbeitet werden muß. Darüber hinaus geht es um die mögliche Einheit der Kirche überhaupt. Diese Aufgaben müssen aus der Gesamttradition der Christenheit mit neuen Mitteln und dem Blick nach vorn gelöst werden.

¹ Vgl. hierzu die systematischen Ausführungen in H. Dombois, *Das Recht der Gnade. Ök. Kirchenrecht I* (Witten 1961) Kap. XIII, insbes. S. 836ff.

² Übrigens hat auch die lutherische Kirche die sogenannte *vetus partitio*, die Lehre von der *potestas iurisdictionis et ordinis* in Artikel XXVIII der *Confessio Augustana «de potestate episcoporum»*, wenn auch in etwas engerer Bedeutung übernommen.

HANS DOMBOIS

geboren am 15. Oktober 1907 in Berlin, Lutheraner. Er studierte an den Universitäten von Göttingen, Berlin und Marburg und doktorierte 1950 in Rechtswissenschaft. Seit 1961 ist er Lehrbeauftragter für Familien- und Erbrecht an der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Er veröffentlichte: *Naturrecht und christliche Existenz* (Kassel 1952); *Das Recht der Gnade* (Witten 1961).

Paul Winninger

Der pastorale Aspekt des kanonischen Rechts

I. DIE PASTORALE ZIELSETZUNG DES RECHTS

Als er die Einberufung des Konzils ankündigte, dachte Johannes XXIII. an ein *pastorales* Konzil. Dieser Begriff hat eingeschlagen, dann aber durch einen übertriebenen und bisweilen irreführenden Gebrauch an Wert eingebüßt. Doch das Anliegen der Kirche, so wie es auf dem Konzil seinen Ausdruck fand und in dem neuen Recht kodifiziert wird, ist durchaus pastoral.

Was bedeutet das? Das Wort muß in seinem weitesten Sinne verstanden werden, gleichsam als Synonym mit *Sendung, Mission*: «Geht, lehret und taufet... Weide meine Schafe.» Diese Worte Christi unterscheiden zwei Etappen und Bereiche: die Evangelisation oder im eigentlichen Sinne missionarische Tätigkeit, die nach außen gerichtet ist und den räumlich nahen oder fernen Nichtgläubigen gilt; und die innere Pastoral, das heißt die Sorge um die in dem Schafstall versammelten

Schafe, die der Obhut der Hirten anvertraut sind, mit anderen Worten: Unterweisung, Kult, Erbauung des Volkes Gottes. Die bisweilen lebhaft werdende Spannung zwischen diesen beiden Richtungen ist bekannt. Die Auseinandersetzungen, die Artikel und Bücher füllen, sind schmerzlich. Ebenso wie es notwendig war, aus einem gewissen Traum von einer Christenheit zu erwachen und für die Dringlichkeit, ja die Vordringlichkeit der Evangelisation der Nichtgläubigen einzutreten, so abwegig wäre es, den Gottesdienst und den Dienst an den Gläubigen zu vernachlässigen. Daher gilt es, jede Trennung dieser beiden Bereiche der Pastoral bedingungslos zurückzuweisen, in der festen Überzeugung, damit dem vom Konzil authentisch interpretierten Willen des Herrn zu entsprechen. Das neue Kanonische Recht wird ohne Abstriche pastoral sein müssen, ohne diese beiden Seiten der apostolischen Sendung voneinander zu trennen.

Damit aber wäre ein zweifacher Fortschritt dem Codex von 1917 gegenüber erreicht. Denn dieser enthält in kondensierter Form zehn Jahrhunderte Gesetzgebung für eine Christenheit in einem zusammenhängenden, systematischen Werk, das aber vollkommen zeitlos ist und in dem man kaum ein Echo der modernen Welt vernimmt, die durch folgende Züge charakterisiert ist: Trennung von Kirche und Staat; weltanschaulicher Pluralismus;